

Statuten des Skiklub Unterschächen

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Skiklub Unterschächen ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiklub Unterschächen hat Sitz in Unterschächen.

Art. 2 Der Skiklub Unterschächen gehört dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski), dem Zentralschweizerischen Skiverband (ZSSV) und dem Urner Skiverband (USV) an.

2. Zweck und Ziele

Art. 3 Der Skiklub Unterschächen bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports auf allen Altersstufen sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4 Die Ziele des Skiklub Unterschächen sind folgende:

- a) Förderung des Schneesports auf allen Stufen,
- b) Animieren und Vermitteln der Freude am Schneesport in der Gemeinde,
- c) Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportler,
- d) Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit,
- e) Wahrung der Interessen der Klubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Skiklubs,
- f) Ausgeglichener Finanzhaushalt,

Art. 5 Der Skiklub Unterschächen erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesports,
- b) Organisation von Kursen, Ski- und Bergtouren sowie Wanderungen,
- c) Organisation von Wettkämpfen,
- d) Ausbildung von Klubmitgliedern im Bereich der Schneesporttechnik,
- e) Ausbildung von Klubfunktionären,

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder des Skiklub Unterschächen sind:

- Jugendorganisation JO
- Junioren
- Senioren
- Veteranen
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Klubehrenmitglieder

Art. 7 Klubehrenmitglieder sind keine Mitgliederkategorien von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

Art. 8 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Gegenüber Swiss Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 9 Junioren sind Klubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS.

Art. 10 Senioren sind Klubmitglieder, die den zulässigen Juniorenjahrgängen der FIS entwachsen sind und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Art. 11 Veteranen sind Klubmitglieder, die dem Klub während 25 Jahren als stimm- und wahlberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski-Veteranen ernannt, und Swiss-Ski gemeldet.

Art. 12 Passivmitglieder können Klubmitglieder werden, die gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS das Juniorenalter erreicht haben. Sie geniessen alle Pflichten und Rechte die der Skiklub seinen Mitgliedern gewährt. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 13 Freimitglieder sind Klubmitglieder, die dem Klub während 40 Jahren als stimm- und wahlberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 14 Klubehrenmitglieder sind Klubmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Art. 15 **Aufnahme von Klubmitgliedern**

In den Skiklub Unterschächen werden Damen und Herren gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Klubmitglieder werden entsprechend ihrer Mitgliederkategorie gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski), des Zentralschweizerischen Skiverbandes (ZSSV) und des Urner Skiverbandes (USV).

Art. 16 **Wechsel der Mitgliedschaftskategorie**

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Klubs muss dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 17 **Ausschluss von Klubmitgliedern**

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Klubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Klub ausgeschlossen werden.

Art. 18 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Klubs. Eine Austrittserklärung aus dem Klub muss dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 19 **Mitgliederbeitrag**

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiklub Unterschächen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge werden 30 Tage nach dem Versanddatum fällig und dürfen den Höchstbetrag von CHF 80.00 nicht überschreiten.

Art. 20 Für die Verbindlichkeit des Skiklub Unterschächen haftet einzig das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Klubmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe des Skiklub Unterschächen

Art. 21 Die Organe des Skiklub Unterschächen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiklub Unterschächen. Sie findet mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 23 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Klubmitgliedern.
- d) Ernennung von Klubmitgliedern.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
- f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
- g) Genehmigung von Reglementen.
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
- i) Auflösung des Skiklubs.
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 24 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Skiklub Unterschächen anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Bei Wahlen und

Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 25 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Klubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Klubversammlungen nicht möglich.

Art. 26 Der Vorstand des Skiklub Unterschächen besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

Art. 27 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiklub Unterschächen. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Klubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Klubs. Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 28 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen der definierten Ziele.

Art. 29 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art. 30 Das Rechnungsjahr des Skiklub Unterschächen dauert vom 1. August bis 31. Juli.

Art. 31 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Skiklub Unterschächen
Statuten

- Art. 32 Eine Auflösung des Skiklub Unterschächen erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Klubs bereit erklären, kann der Skiklub Unterschächen nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Klubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten sowie das Klubinventar auf der Gemeindeganzlei zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiklub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiklub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Unterschächen zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendschneesports.
- Art. 33 Wo die Statuten keine Regelung enthalten, kommen die Statuten von Swiss Ski zur Anwendung.
- Art. 34 Allfällige Reglemente sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und dienen als Anhang zu den vorliegenden Statuten.
- Art. 35 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiklub Unterschächen vom 14. August 2001 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Unterschächen, 14. August 2001

Skiklub Unterschächen

Bruno Arnold
Präsident

Ruth Arnold
Aktuarin

Muri b. Bern, genehmigt durch Swiss-Ski am 12. Juni 2001

SWISS-SKI

Duri Bezzola

Jean-Daniel

Mudry

Zentralpräsident

Direktor